

Besonders interessant ist ein solches Mandat an den Landvogt zu Schwaben vom 12. August 1338, da hierin auf den Erlaß von „Fidem catholicam“ ausdrücklich Bezug genommen wird: *Wir haben nu ze Frankenfurt vor den fursten, grafen, herren und der stet botten . . . bewiset mit der hailigen schrift, das die processe und urtail, die babest Johannes wider uns geben hat, kein kraft niht habent . . .*⁵³⁾.

Eine weitere Steigerung fand die kaiserliche Initiative drei Wochen später auf dem Reichstag zu Koblenz⁵⁴⁾. In Gegenwart des englischen Königs fand eine glanzvolle Versammlung statt, an der sich diesmal eine stattliche Anzahl von Herzögen, Erzbischöfen, Bischöfen und Grafen beteiligte. Am 2. September wurde „Licet iuris“, am folgenden Tag „Fidem catholicam“ erneut verkündet⁵⁵⁾. In der feierlichen Sitzung vom 5. September 1338, in der Eduard von England zum Reichsvikar für Deutschland ernannt und ihm durch ein Fürstengericht der Anspruch auf die Krone Frankreichs zugesprochen wurde, verabschiedete die Reichsversammlung mehrere (mindestens sechs) Gesetze, von denen das erste in diesem Zusammenhang besonders interessiert⁵⁶⁾. Ludwig verfügte hier unter Berufung auf das Rhenser Weistum vom 16. Juli, daß dem erwählten König ohne weiteres die Ausübung aller Rechte des Königtums und des Imperiums zustehe und somit alle gegen ihn geführten päpstlichen Prozesse nichtig seien. Die Beachtung dieser Prozesse wurde bei Strafe der Friedlosigkeit verboten.

Ob Ludwig damit seinem seit langem angestrebten Ziel nähergekommen war, scheint zweifelhaft. Einmal nämlich handelt es sich bei diesem Erlaß — im Gegensatz zu den übrigen fünf bekannten Beschlüssen des Koblenzer Reichstages — um kein Reichsgesetz im formellen Sinn, sondern wie bei „Fidem catholicam“ lediglich um ein kaiserliches Mandat⁵⁷⁾.

⁵³⁾ Hg. v. J. Schwal m, NA 25 (1900) S. 763 ff. Daß es sich bei dem Schreiben in J. F. Bö h m e r - J. F i c k e r, Acta imperii selecta (1870) Nr. 785, S. 529 nur um eine lat. Übersetzung des Mandats vom 12. August handelt, ist von H. Lieberich (wie Anm. 3) S. 201 Anm. 74 übersehen worden.

⁵⁴⁾ Zum Koblenzer Reichstag vgl. E. E. Stengel (wie Anm. 25) S. 161 ff. und F. Bock (wie Anm. 17) S. 433 ff., deren Interpretationen jedoch nunmehr durch die grundlegenden Untersuchungen von H. Lieberich (wie Anm. 3) S. 195 ff. weitgehend überholt sind.

⁵⁵⁾ Chronik des Nikolaus Minorita (wie Anm. 48) S. 592 u. 606.

⁵⁶⁾ Das Gesetz ist nicht im Original erhalten, sondern nur durch die Inhaltsangabe eines Notariatsinstruments bekannt; Nova Alamanniae (wie Anm. 9) Nr. 556 § 1, S. 371 f.

⁵⁷⁾ H. Lieberich (wie Anm. 3) S. 202; vgl. u. S. 468 ff.